Landesbibliothek

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10. Düsseldorf, Samstag den 13. März **1909.**

Inhalt: Enteignungsrechtsverleihung an die Stadt Elberfeld 81, Stück 3 der Gesetzsammlung 81, Provinzial-Landtags-Abgeordneter 81, Achtuhrladenschluß in Solingen 2c. 81, Losevertrieb 81, Krammarkt in Witzhelden 81, Einreichung von Rechnungen auf Staatsfonds 81, Vergütungssätze für Landlieferungen 82, Namensänderungen 82, 83, „Kreis Dinslaken" und Verlegung des Landratsamts von Ruhrort nach Dinslaken 83, Ersatzwahl zum Abgeordnetenhaus für den Kreis Mettmann 83, Apothekenerrichtung in Bredeney und Alstaden 83, Enteignung 84, Straßenbahn Friemersheim—Hochemmerich—Homberg—Baerl 84, Schieß- und Sprengübungen auf der Weser und Jade 90, 91, Rechnung für 1908 der Rodorphi'schen Stiftung 90, Beitrag zur Ärztekammer 91, Markscheider 91, Auslosung von Rentenbriefen 91, Personalien 92.

255. Auf den Bericht vom 20. Februar d. Js. will Ich der Stadt Elberfeld im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Regulierung der Stadtgegend am Bökel erforderliche Grundeigentum, wie es auf dem zurückfolgenden Lageplan (Anlage 4) mit roter Farbe kenntlich gemacht ist, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Neues Palais, den 24. Februar 1909.

Wilhelm R.

ggez.: von Moltke.

An den Minister des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

256. Das zu Berlin am 9. März 1909 ausgegebene 3. Stück der Preußischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10937. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Heimbach a. d. Nahe nach Baumholder. Vom 17. März 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

257. Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Justizrats Kausen in Cöln, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Regierungsbaumeister Karl Moritz in Cöln zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Cöln gewäht worden ist.

Coblenz den 2. März 1909. Zu O P J.-Nr. 4210 I.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:

Freiherr von Schorlemer.

258. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen in den Stadtgemeinden Solingen, Wald, Gräfrath, Höhscheid und Ohligs ist der Antrag gestellt worden, den Achtuhrladenschluß in diesen Gemeinden für sämtliche Geschäftszweige mit Ausnahme der Spezialzigarrengeschäfte an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139e Abs. 2 R. G.-O. freigegebenen verlängerten Verkaufstage einzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Achtuhrladenschluß für die Geschäfte der Lebensmittelbranche erst ein Jahr später als bei den anderen Geschäftszweigen eingeführt wird.

Zur Feststellung der nach § 139f R. G.-O. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G.-Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister in Solingen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 4. März 1909. I. F. 490.

Der Regierungs-Präsident.

259. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. v. M. Nr. IIe 802 dem Ausschusse der Ausstellung für christliche Kunst Düsseldorf 1909 die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose — 175000 Stück zum Preise von je 2 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 8943 Gewinne im Gesamtwerte von 120 000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1909 in Düsseldorf stattfinden.

Düsseldorf, den 8. März 1909. I. Ca. 1949.

Der Regierungs-Präsident.

260. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. Februar ds. Js. der Gemeinde Witzhelden im Landkreise Solingen gestattet, den ihr früher genehmigten Krammarkt am 29. Dienstag jeden Jahres und an den vorhergehenden beiden Tagen abzuhalten.

Düsseldorf, den 7. März 1909. I F 1080.

Der Regierungs-Präsident.

261. Unter Hinweis auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 5. März 1878, Amtsblatt Jahrgang 1878, Stück 11, Nr. 277, machen wir sämtliche nachgeordneten Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß alle Rechnungen und Forderungsnachweise über die von unserer Hauptkasse zu leistenden Zahlungen für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Forderungen, insbesondere auch Reisekosten, aus dem vom 1. April 1908 bis Ende März 1909 laufenden Rechnungsjahre, die entweder den Beamten bezw. Behörden selbst zustehen, oder von ihnen im Bereiche ihres Wirkungskreises für andere Personen vorschußweise zu berichtigen sind, mit den zugehörigen Belegen alsbald, spätestens aber bis zum 5. k. Mts. hier eingehen müssen. Die genaueste Beachtung dieser Anordnung ist zur Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges und zur rechtzeitigen Fertigstellung der Finalabschlüsse unbedingt erforderlich.

Wir erwarten daher mit Bestimmtheit, daß Verstöße gegen diese Bestimmung künftig nicht wieder vorkommen werden.

Düsseldorf, den 10. März 1909. III. E 1112.

Königliche Regierung.

262. Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh. in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises.)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen) Weizen. M	Pf.	Weizenmehl. M	Pf.	Roggen. M	Pf.	Roggenmehl. M	Pf.	Hafer. M	Pf.	Heu. M	Pf.	Stroh. M	Pf.
	C. Regierungsbezirk Düsseldorf.															
1	Barmen	zu 1 bis 12 Duisburg	17	95	21	60	16	09	20	81	15	38	7	46	5	35
2	Lennep															
3	Remscheid															
4	Solingen Stadt															
5	Solingen Land															
6	Elberfeld															
7	Mettmann															
8	Duisburg															
9	Mülheim a. d. R. Stadt															
10	Mülheim a. d. R. Land															
11	Ruhrort															
12	Oberhausen															
13	Düsseldorf Stadt	zu 13 u. 14 Düsseldorf	18	12	21	63	16	42	21	20	16	34	6	93	5	37
14	Düsseldorf Land															
15	Essen Stadt	zu 15 und 16 Essen	17	75	21	38	15	77	20	42	15	60	7	74	5	79
16	Essen Land															
17	Kempen	zu 17 bis 19 Crefeld	17	—	20	16	14	89	19	37	14	52	6	85	3	98
18	Crefeld Stadt															
19	Crefeld Land															
20	Cleve	Cleve	17	65	21	06	15	55	20	16	15	33	8	08	4	98
21	Geldern	Geldern	17	55	21	16	16	02	20	72	15	06	6	27	4	43
22	M.-Gladbach Stadt	zu 22 bis 26 Neuß	16	78	20	29	14	55	18	96	14	34	6	64	3	63
23	Gladbach															
24	Neuß															
25	Rheydt															
26	Grevenbroich															
27	Moers	Moers	17	01	20	31	15	11	19	63	15	73	6	81	4	61
28	Rees	Wesel	17	91	22	30	16	—	20	70	15	69	6	62	4	73

M 600.

Coblenz, den 26. Februar 1909.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

I. G. 277.

Vorstehende Feststellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 6. März 1909.

Der Regierungs-Präsident.

263. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. Seite 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Eisenbahn-Hilfsschaffner Jakob Grzegorschewsky in Oberhausen, geboren am 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

August 1881 in Klein Konopken die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Grzegorschewsky fortan den Namen Groß zu führen.

Düsseldorf, den 2. März 1909. I Ca 1371.

Der Regierungs-Präsident.

264. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. Seite 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Karl Wilhelm Eck in Ohligs, geboren am 17. September 1903 in Hilden die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Eck fortan den Namen Trößer zu führen.

Düsseldorf, den 6. März 1909. I Ca. J.-Nr. 1642.

Der Regierungs-Präsident.

265. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar ds. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Kreise Ruhrort der Name „Kreis Dinslaken" beigelegt wird.

Als Zeitpunkt für die Verlegung des genannten Landratsamtes von Ruhrort nach Dinslaken hat der Herr Minister des Innern den 1. April 1909 bestimmt.

Düsseldorf, den 9. März 1909. I D 1666.

Der Regierungs-Präsident.

266. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 3. Wahlbezirk des diesseitigen Regierungsbezirks — Kreis Mettmann — Geheimer Regierungsrat und Rittergutsbesitzer Dr. von Böttinger in Elberfeld sein Mandat infolge seiner Berufung ins Herrenhaus niedergelegt und der Herr Minister des Innern die Vornahme der Ersatzwahl angeordnet hat, habe ich als Termin für die Ersatzwahlen von Wahlmännern

Dienstag, den 23. März ds. Js.

und für die Wahl des Abgeordneten

Samstag, den 3. April ds. Js.

festgesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der Königliche Landrat zur Nieden in Vohwinkel und zu seinem Stellvertreter der Königliche Regierungs-Assessor Klausa daselbst ernannt.

Düsseldorf, den 6. März 1909. I Ca. 1892.

Der Regierungs-Präsident.

267. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten soll in Bredeney im Landkreise Essen eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1893 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll, sowie daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 8. März 1909. I J 827.

Der Regierungs-Präsident.

268. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten soll in Alstaden im Landkreise Mülheim a./d. Ruhr eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll, sowie daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 8. März 1909. I. J. 913.

Der Regierungs-Präsident.

269. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Verlängerung der Ladestraße auf Bahnhof Küllenhahn, innerhalb der Gemeinde Cronenberg belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr. des Vermessungs-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	1	30	2	1233/132	Acker	Bergische Terrain-Gesellschaft m. b. H.	Barmen
2	3	20	2	901/182	„	Grobschmied Peter Hold	Küllenhahn
3	3	30	2	903/137	„	Eheleute Baumeister Georg Hermann Loenhold	Frankfurt a. M.
4	2	25	2	917/247	„	Witwe Dr. med. Karl Schmidt und Miteigentümer	Elberfeld und Hahnerberg
8	1	20	2	1352/247	„	dieselben	
5	—	60	2	917a/247	„	Amalie Friedrichs	Korzert
6	—	30	2	1445/253	„	dieselbe	
7	—	50	2	916/247	„	dieselbe	
9	1	60	2	881/183	„	Ehefrau Grobschmied August Dellmann und Ehefrau Schreiner Friedrich Hartkopf	Küllenhahn und Hahnerberg

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 22. März 1909**, nachmittags 2½ Uhr, im Warteraum des Bahnhofs Küllenhahn.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 43.

Düsseldorf, den 9. März 1909. Der Abschätzungs-Kommissar: Nolda, Regierungsrat.

270. **Genehmigungsurkunde**

für die

Straßenbahn vom Bahnhof Friemersheim über Hochemmerich und Homberg nach Baerl.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 Meter vom Bahnhof Friemersheim über Hochemmerich und Homberg nach Baerl für die Beförderung von Personen und Handgepäck mittelst elektrischer Kraft wird der in das Handelsregister B des Königl. Amtsgerichts in Moers am 29. Juni 1908 unter Nr. 32 eingetragenen Straßenbahngesellschaft Homberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Homberg am Rhein, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A. Allgemeines.

Nr. 1.

a) Die Genehmigung für das Unternehmen, auf das die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 237) Anwendung finden, erstreckt sich auf die Zeitdauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie des Betriebes an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

b) Die Straßenbahn darf nur an das von der Stadtgemeinde Moers geplante ebenfalls schmalspurige und elektrisch zu betreibende Kleinbahnunternehmen für den Personverkehr Moers—Repelen—Camp—Moers—Lohmannsheide (Baerl) und Moers—Schwafheim—Hochemmerich sowie an die Straßenbahn Moers—Homberg angeschlossen werden. Mit diesen Kleinbahnunternehmungen kann ein gemeinschaftlicher Betrieb stattfinden.

c) Auf der Straßenbahn und den in Verbindung mit den Anschlußbahnen durchgehend betriebenen Strecken darf zwischen nicht benachbarten Stationen kein Schnellbetrieb, das heißt die Beförderung solcher Züge nicht stattfinden, welche auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten.

Nr. 2.

I. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb zwei Jahren nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Die endgültige Feststellung der Pläne im Planfeststellungs- oder Enteignungsverfahren ist innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Genehmigungsurkunde zu beantragen.

II. Sollte die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat an die Regierungs-Hauptkasse in Düsseldorf verpflichtet.

III. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse in Düsseldorf den Betrag von 3 000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte (vergleiche jedoch Absatz 4 unten), nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Bei Bestellung der Sicherheit werden Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe und der Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerte, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswert angenommen.

Nr. 3.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabschluß nebst den dazu gehörigen Unterlagen jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

B. Bau und Betrieb.

Bau.

Nr. 4.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A sowie in den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 an Straßenbahnen gestellt werden, herzustellen. Insbesondere sind die unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen aufgestellten, mit dem Datum und der Geschäftsnummer dieser Genehmigungsurkunde versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen maßgebend, welche nach §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes bei der Planfeststellung angeordnet werden. Von sämtlichen Plänen sind Doppelstücke der Königlichen Eisenbahndirektion in Cöln einzureichen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der eingangs genannten Ausführungsanweisung nebst Betriebsvorschriften sowie von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Nr. 5.

Wegen der Anlage, Unterhaltung und Sicherung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit anderen Bahnen sind die Bestimmungen des § 10 und 48 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 und insbesondere die in Ausführung des § 10 Ziffer 2 von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu gebenden Bestimmungen maßgebend.

Nr. 6.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich (siehe auch Nr. 16).

Betrieb.

Nr. 7.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Im übrigen wird auf § 47 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 verwiesen.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Nr. 8.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 7) befahren werden kann. (Vergleiche § 11 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahn allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 9.

Eine zeitweise Unterbrechung des Betriebes ist nur nach Maßgabe des § 57 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 zulässig.

Sollte daher bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenkabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen mithin längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahn-Aufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht.

Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten. Im übrigen sind bei Betriebsunfällen und Störungen sowie den zu erstattenden Meldungen die §§ 58 ff. der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Vorschriften maßgebend.

Bei allen großes Aufsehen erregenden Unfällen hat außerdem der Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlicher Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin und den beiden Aufsichtsbehörden unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

Nr. 10.

Sollte der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die nach Nr. 2 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden.

Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe wieder entsprechend zu ergänzen.

C. Vertretung der Unternehmerin.

Betriebspersonal.

Vertretung der Unternehmerin.

Nr. 11.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebs betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen (vergleiche § 66 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Betriebspersonal.

Nr. 12.

Wegen der Dienstaufsicht und Dienstanweisungen, der Befähigung der Bediensteten, Dienstkleidung, Dienstdauer und Dienstpläne sind die §§ 62, 65 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Anordnungen zu beachten.

D. Beförderungspreise und Bedingungen, Fahrplan.

Beförderungspreise.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit und dann weiter in Zwischenräumen von je 3 Jahren wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Bei Festsetzung dieser Preise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fahrplan.

Nr. 14.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

überlassen. Nach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aufsichtsbehörde gemäß näherer Anordnung derselben zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (Nr. 7) werden hierdurch nicht berührt.

Gemeinsame Vorschriften.

Nr. 15.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt des Kreises Moers und die neue Homberger Zeitung sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

Nr. 16.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Nr. 17.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplan die mit dem betreffenden Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr hinterlegte Kaution (Nr. 2) verhaftet.

Militärische Verpflichtungen.

Nr. 18.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin inbetreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

   Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.
7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

   Als Ausweise gelten:

   a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
   b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
   c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.
Anerkenntnis für die Militärverwaltung

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welch letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturme angehören und eingezogen sind,
c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 19.

Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

Verhältniß zur Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Nr. 20.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Nr. 21.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende

Allgemeine polizeiliche Anforderungen

an den Bau und Betrieb mit Gleichstrom betriebener elektrischer Kleinbahnen zu beachten:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstande von weniger als 10 Meter neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

5. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 Meter betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 Meter entfernt bleiben.

6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 Meter zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Röhren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 Meter hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke befinden.

7. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

8. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

9. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

10. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

11. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

12. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

13. Die im Gefahrenbereiche der elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privat-Telegraphenleitungen sind, falls sie auch Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schützen, wie die Reichsleitungen.

14. Die unterhalb der Schienen oder in ihrer Nähe liegenden Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln müssen zum Zwecke der Feststellung und Beseitigung von Fehlern, der Ausbesserungs- Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten für die Reichs-Telegraphenverwaltung jederzeit zugängig bleiben. Der Straßenbahnbetrieb ist während der Dauer von Arbeiten an den Reichs-Kabelanlagen auf Verlangen der Reichs-Telegraphenverwaltung so zu regeln oder in solchem Umfange zu unterbrechen, daß die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Ausführung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der notwendigen Arbeiten nicht gehindert wird.

15. Die Straßenbahnmaste sind möglichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstande von mindestens 1,25 Meter von den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln zu errichten. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so sind die Reichserdkabel mit zweiteiligen eisernen Muffen zu umkleiden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Muffen müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an der Straßenbahnanlage genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand dürfen die Maste den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln in keinem Falle genähert werden.

Düsseldorf, den 6. März 1909. I. K. 875.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Miesitscheck.

271. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses über die Abhaltung von Schießübungen auf der Weser folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Weser finden am 1. April bis 9. Mai 1909 und vom 1. bis 15. Dezember 1909 statt.

§ 2. Das Schußfeld wird wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 16, Fedderwarden 3, stromaufwärts durch die Linie früheres Fort Brinkamahof I und Fort Langlütjen I.

§ 3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. in dem im Schußfelde liegenden Teile des Weserfahrwassers verboten.

§ 4. Zur Durchführung des obigen Verbotes werden Dampfer verwendet, welche während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen führen.

§ 5. Den Anordnungen dieser Dampfer und den durch Signale von den Forts gegebenen Anordnungen ist sofort Folge zu geben.

§ 6. Hohewegleuchtturm und Meyerslegde hissen eine Stunde vor Beginn des Schießens bis zur Beendigung desselben die internationale Flagge B.

§ 7. a) Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes ebenfalls die Flagge B.

b) Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer sowie Lotsenschuner, wenn dieselben geschleppt werden, das Schußfeld passieren.

c) Ist während des Schießens die benannte Flagge auf einem der Forts vorgeheißt, so darf kein Fahrzeug passieren.

d) Es wird nach Möglichkeit den unter b aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge auf dem betr. Fort die Erlaubnis zum Passieren mitgeteilt werden.

Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderen Gründen die Flagge vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten.

§ 8. Flagge B wird niedergeholt, sowie das Schießen beendet ist und das Schußfeld ohne Gefahr passiert werden kann.

§ 9. Am 1., 2., 16., 21., 23. und 24. April 1909 finden außer Tagschießen auch Nachtschießen statt und ist auch während dieser Schießzeiten das Flußgebiet in den in § 2 angegebenen Grenzen vollständig abgesperrt.

§ 10. Am 5. bezw. 6. und am 7. bezw. 8. Mai 1909 wird das Fahrwasser im Bedarfsfalle den Tag über vollständig gesperrt.

§ 11. Es ist verboten, aufgefundene Geschosse zu berühren. Der Fund solcher Geschosse ist dem Marine-Artilleriedepot zu Geestemünde anzuzeigen.

§ 12. Ferner finden in der ersten Hälfte des Monats April und vom 10. Mai bis 30. August 1909 täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit Übungen statt.

§ 13. Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y,

b) im Süden durch eine Linie vom Fort Langlütjen II nach Fort Brinkamahof II.

Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Faßbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

§ 14. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

§ 15. Die Übungsfelder sind schon von weitem dadurch erkenntlich, daß in ihrer Nähe ein Prahm mit 4 Lade- und einem Signalmast verankert liegt; sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen. Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führt der Prahm am Signalmast zwei weiße Laternen übereinander.

§ 16. Den Anordnungen der Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 19. Januar 1909.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Ellerts.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

272. Zufolge der von der Königlichen Regierung hierselbst geprüften und für richtig befundenen Rechnung von der Rodorphi'schen Familienstiftung für das Jahr 1908 betrug:

a) die wirkliche Einnahme an Zinsen .	6 358,76 M
b) die Ausgabe an Lehrgeldunterstützungen	2 000,— „
c) der Vermögensbestand	169 150,45 „
d) die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr	3 816,61 „

Vorstehende Übersicht wird den berechtigten Interessenten der oben bezeichneten Familienstiftung mit dem Bemerken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus der Stiftung behufs Erlernung eines Handwerks, unter Anschluß eines beglaubigten Lehrvertrages und eines von der Ortsbehörde auszustellenden Bedürftigkeitsattestes, der Königlichen Regierung hier oder dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Düsseldorf, den 11. März 1909. J.-Nr. 3.

Der Verwalter der Rodorphi'schen Familienstiftung.

Wobschall, Rechnungsrat.

273. Durch Beschluß der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernsche Lande vom 21. Januar 1909 und nach Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29. Januar 1909 J Nr. 1634 ist der Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1909 auf: 5 Mark für die in den Jahren 1906, 1907 und 1908 approbierten Ärzte, 18 Mark für die beamteten Ärzte und 20 Mark für die übrigen Ärzte festgesetzt.

Die Beträge sind innerhalb 8 Wochen an die Kasse der Ärztekammer in Coblenz portofrei einzusenden.

Cöln, den 7. März 1909.

Der Vorsitzende der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande: Dr. Lent.

274. Dem Markscheider Heinrich Stratmann in Essen ist von uns unterm 4. Februar ds. Js. die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des preußischen Staatsgebietes erteilt worden.

Dortmund, den 6. März 1909. I 2708.

Königliches Oberbergamt.

275. Seepolizeiverordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Die II. Torpedodivision hält in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1909 von 6 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags Sprengübungen auf der Jade ab. Das Übungsfeld, im Varelertief liegend, wird begrenzt im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 23, im Osten durch die 6 Meter Grenze, im Süden durch die Richtungslinie O von Tonne Varel B, im Westen durch die Richtungslinie N von Tonne Varel B. Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit roten Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Teilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Das Passieren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sprenggebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Seite 105 Nr. 1497 verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboot bezw. ein Dampfbeiboot auf dem Übungsfelde stationiert. Dasselbe führt bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht eine Rote über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezgl. des Passierens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorhergenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 23. Februar 1909.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

v. Fischel, Admiral.

276. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerns u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet der Jade.

1. In der zweiten Hälfte des März bezw. ersten Hälfte des April 1909 findet auf der Jade bei Geniusbank zwischen den Tonnen S. T. und 16, 17 eine 3-tägige Übung statt.

2. Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt:
im Norden: durch die Linie Hooksiel, Mühle, Tonne 15,
im Süden: durch die Linie Rüstersiel, Genius-Bank, Feuerschiff,
im Osten: durch die Linie Tonne 16 — Tonne 18,
im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben 2 Prähme mit je 4 Lademasten und 1 Signalmast verankert sind.

Des Nachts begrenzt 1 Prahm mit 2 nebeneinander geheißten 4 m von einander entfernten roten Lichtern das Gebiet nach dem Fahrwasser hin. Dieser Prahm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

3. Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R. G. Bl. fol. 105 Nr. 1497, das Passieren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

4. a) Zur Durchführung vorstehenden Verbots sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. Matrosenartillerieabteilung besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

b) Diese Dampfer führen zeitweilig nachts 2 weiße, am Heck übereinander geheißte Laternen.

c) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 20. Februar 1909.

Kommando der Marine-Station der Nordsee.

v. Fischel, Admiral.

277. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni 1909 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.
Nr. 71, 97, 329, 354.
2. Buchstabe G zu 1500 Mark.
Nr. 221.
3. Buchstabe H zu 300 Mark.
Nr. 71, 680, 695, 792, 812.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1909 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe III Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1909 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Die gestohlenen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe Buchstabe K Nr. 150 und Buchstabe P Nr. 207 sind gerichtlich für kraftlos erklärt worden.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K, durch die von Ulrich Lewysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lewysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Februar 1909. J.-Nr. 1255/09 II.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Personal-Nachrichten.

278. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kapitän Gisbert van Loosen in Emmerich den Kgl. Kronenorden IV. Klasse, dem Obermeister Rudolf Neuhaus in Lennep, dem Fabrikaufseher Wilhelm Küppers in Viersen, dem Lagerchef Peter Hubrach in Crefeld, dem Packmeister Reinhard Rehbold in Remscheid und dem Feilenhauermeister Wilhelm Köhler in Rheydt das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Hauptlehrer Hermann Horrix in Düsseldorf, der Witwe Kaufmann Johanna Sels geb. von Lassaulx zu Neuß und der Witwe Rentner Elisabeth Schulte geborene Rothe in Geldern die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse zu verleihen.

279. Die Wahl des Seidenband-Fabrikanten Dr. jur. Oskar Schumacher in Wermelskirchen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen im Kreise Lennep für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, hat am 15. Februar d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

280. Die Wahl des Fabrikbesitzers Kommerzienrat Heinrich Goeters in Rheydt zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rheydt für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, hat am 20. Februar d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

281. Die Wahl des Fabrikbesitzers Karl Fecht in Oberhausen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Oberhausen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, hat am 20. Februar d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

282. Der bisherige Maschinenwärter August Pietsch zu Ebene-Hirschfeld ist vom 1. Februar d. J. ab nach Wesel versetzt und zum Königlichen Schiffbrückenwärter an der Rheinschiffbrücke Wesel ernannt worden.

283. Dem Königlichen Gewerbeassessor Sigfrid Hartig in Essen ist vom 1. März 1909 ab die etatsmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der Königlichen Gewerbeinspektion in Essen verliehen worden.

284. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Pfarrverwalter Renner zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Hohenbudberg, 2. Pfarrer Kemper zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Mülheim a. d. R. 3. Pfarrer Leurbach, do., 4. Dechant und Pfarrer Richard Gustav Bornewasser an St. Gertrud in Essen zum Pfarrer an St. Johann daselbst, 5. Pfarrer Giesbert in Oberlahr zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Mettmann, 6. Kaplan Terfloth zum Pfarrer an der katholischen Liebfrauen-Kirche in Duisburg 7. Pfarrverwalter Jakobs in Essen zum Pfarrer der katholischen St. Petrus Pfarre daselbst.

285. Der Staatsanwalt Rogalsky tritt zur Reichskolonialverwaltung über.

Der Gerichtsassessor Dr. Brandis ist zum Landrichter beim Langericht Elberfeld ernannt.

Der Amtsgerichtssekretär Franzen in Elberfeld ist zum Sekretariatsassistenten beim Reichsgericht ernannt.

Der Kanzlist Kanzleisekretär Apel ist vom Amtsgericht an das Landgericht und der Kanzlist Albuschat vom Landgericht an das Amtsgericht Elberfeld versetzt.

286. Ernannt sind: zu Referendaren die Rechtskandidaten Vahle, Gerlich, Humann und Baerst, zum Assistenten der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schenkelberg in Bochum bei dem Amtsgerichte in Herne, zu Gerichtsvollziehern der Gehaltsklasse I die Gerichtsvollzieher der Gehaltsklasse II Kluschinski in Salzkotten, Diebermann in Belgern, Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S. und Müting in Delbrück bei dem Amtsgerichte in Herne bezw. in Recklinghausen und Essen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 67.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf